



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08323**
Datum: 28.04.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Fraktion MitBÜRGER für
Halle - NEUES FORUM

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	06.10.2009	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	07.10.2009	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	08.10.2009	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	04.03.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften		öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.05.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur
Beschlussvorlage Gemeinsame Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) für
die Bereiche: Kultur, Sport, Jugendhilfe, Soziales und Gleichstellung
(Vorlage-Nr. IV/2009/07886)

Beschlussvorschlag:

Der Wortlaut der nachstehend aufgeführten Paragraphen wird geändert:

1. § 1 Abs. 1: Die Worte „im Wesentlichen“ und „Für die Leistungen der Jugendhilfe gilt diese Förderrichtlinie analog.“ werden gelöscht und der Satz „Pflichtleistungen sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.“ wird angefügt. § 1 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung an Personen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen (z. B. Selbsthilfegruppen, Initiativen) außerhalb der Stadtverwaltung (Zuwendungsempfänger) in Form eines jährigen Zuschusses im entsprechenden Haushaltsjahr. **Pflichtleistungen sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.**
-

2. § 2 Abs. 1: Das Wort „möglichst“ wird gelöscht und mit „auch“ ersetzt. § 2 Abs. 1 beginnt mit dem Wortlaut:

§ 2 Bereiche/Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann eine Maßnahme in folgenden, **auch** kombinierten, Bereichen fördern:
-

3. In § 8 Punkt 4 wird der Eigenanteil in Höhe von „15%“ gelöscht und mit „10%“ ersetzt. Es wird des Weiteren ergänzt „der Eigenanteil des Antragstellers kann auch über Co-Finanzierungen dargestellt werden“. § 8 Punkt 4 lautet wie folgt:

§ 8 Voraussetzungen

4. bei der Veranstaltungs-/Projektförderung: der Antragsteller mindestens **10** Prozent der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenanteil in Form einer Geldleistung erbringt;
Eigenleistungen werden als Eigenanteil gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 Euro anerkannt werden, sofern nicht niedrigere Stundensätze in Tarifverträgen geregelt sind; **der Eigenanteil des Antragstellers kann auch über Co-Finanzierungen dargestellt werden**
-

4. § 9 Abs. 2: Die Summe der Höhe der Veranstaltungs- und Projektförderung wird von „85%“ auf „90%“ erhöht. § 9 Abs. 2 lautet wie folgt:

§ 9 Höhe

- (2) Bei der Veranstaltungs- und Projektförderung können bis zu **90** Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei Personalausgaben für das Projekt wird als Obergrenze der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen in den neuen Bundesländern zugrunde gelegt. Es gilt das Besserstellungsverbot.
-

5. Zu Beginn des § 13 wird das Wort „ausschließlich“ eingefügt:

§ 13 Besondere Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger für Frauen- und Gleichstellungsprojekte

Unbeschadet des § 8 dieser Richtlinie sind **ausschließlich** zuwendungsberechtigt:

6. In §17 Abs. 2 wird eingefügt „für Behindertensportler (ohne Altersgrenze) eine mitgliedsbezogene Zuwendung in Höhe von 8,50 Euro/Mitglied/jährlich erhalten“. Die Förderung von Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre für eine mitgliedsbezogene Zuwendung wird erhöht auf 8 Euro/Mitglied/jährlich. § 17 Abs. 2 lautet in Folge:

§ 17 Sportförderung

- (2) Sportvereine die eine städtische Sporthalle zur vorrangigen Nutzung gemietet oder gepachtet haben, können dafür bis zu 80 Prozent der Unterhaltungskosten als Förderung erhalten. Alle Sportvereine können für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre eine mitgliedsbezogene Zuwendung von **8 Euro/Mitglied/jährlich erhalten, für Behindertensportler (ohne Altersgrenze) eine mitgliedsbezogene Zuwendung in Höhe von 8,50 Euro/Mitglied/jährlich erhalten**, für ehrenamtliche (außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete) Trainer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro/Trainer/ Monat. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

In § 17 Abs. 5 soll statt mit 30% mit **50%** der angemessenen Miet- und Betriebskosten gefördert werden. Der Wortlaut des §17 Abs. 5 muss entsprechend dem neuen Vorschlag der Verwaltung angepasst werden.

Ergänzend wird ein Absatz 8 eingefügt, mit dem nachstehenden Wortlaut:

- (8) **„Die Stadt kann den Vereinen bei der Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte einen Zuschuss in Höhe von max. 50 v.H. des Anschaffungswertes gewähren.“**
-

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

- erfolgt mündlich -